

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG (FN)

Haftung und Versicherungen



im Pferdebereich

HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN IM PFERDEBEREICH

1. Die Schadensersatzpflicht - Das Haftpflichtrisiko

- 1.1 Haftung für eigenes schuldhaftes Handeln
- 1.2 Mitverschulden
- 1.3 Haftung ohne Verschulden - "Gefährdungshaftung" (Luxustierhalter)
- 1.4 Mitverschulden - Anrechnung eigener Tiergefahr
- 1.5 Erwerbstierhalter
- 1.6 Tierhüterhaftung
- 1.7 Vereinshaftung
- 1.8 Haftung für fremdes Verschulden

2. Die Versicherungen gegen das Haftpflichtrisiko

- 2.1 Privathaftpflichtversicherung
- 2.2 Tierhalterhaftpflichtversicherung
- 2.3 Betriebshaftpflichtversicherung
- 2.4 Landessportbund (LSB)-Versicherung
- 2.5 Reitlehrerhaftpflichtversicherung
- 2.6 Obhutsversicherung

3. Das Unfallrisiko

4. Die Versicherungen gegen das Unfallrisiko

- 4.1 Die private Unfallversicherung
- 4.2 Unfallversicherung der Sportbundversicherung
- 4.3 Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft - BG)

5. Sonstige Risiken

- 5.1 Feuerversicherung
- 5.2 Einbruchdiebstahl-Versicherung
- 5.3 Leitungswasser-Versicherung
- 5.4 Sturm-Versicherung

6. Tierversicherungen

- 6.1 Langfristige Versicherungen
- 6.2 Kurzfristige Versicherungen

1. Die Schadensersatzpflicht - Das Haftpflichtrisiko

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist dem Geschädigten zum Ersatz verpflichtet, wenn er diesen Schaden schuldhaft, d.h.

⇒ vorsätzlich oder

⇒ fahrlässig (s. 1.1),

⇒ oder ausnahmsweise auch ohne Verschulden, nämlich im Falle der Gefährdungshaftung als Halter eines "Luxustieres" (s. 1.3), verursacht hat.

1.1 Haftung für eigenes schuldhaftes Handeln

Zunächst haftet jeder Einzelne für sein Handeln, wenn dadurch widerrechtlich bestimmte Rechtsgüter Dritter verletzt werden.

Beispiel 1: Der Reiter sattelt auf dem Anhängerparkplatz eines Turniers sein Pferd ab. Beim Herunterheben des Sattels schwingen die noch herunterhängenden Steigbügel in die Tür des daneben geparkten Autos. Es entsteht eine Beule.

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sog. Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden.

Beispiel 2: Ich decke auf der Zufahrt zu meinem Reiterhof eine Jauchegrube nicht ab - der Pkw eines mir bis dahin noch nicht bekannten Besuchers kommt zu Schaden.

§ 823 Abs. 1 BGB lautet:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.!"

1.2 Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Abzug, den sich der Geschädigte anrechnen lassen muß, hängt von dem Gewicht seines Beitrags für seinen Schaden ab.

Beispiel 3: Ein erwachsener Reitschüler reitet im Unterricht ohne Helm. Er zieht sich Kopfverletzungen zu. Der Reitlehrer haftet, weil er nicht dafür gesorgt hat (Unterlassung!), dass sein Reitschüler einen ordentlichen Helm getragen hat. Der (erwachsene) Reitschüler muß sich eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen, weil ihm eine eigene Schuld an seiner Verletzung trifft, da er erkennen konnte, dass das Reiten ohne Helm ein Risiko ist.

1.3 Haftung ohne Verschulden - "Gefährdungshaftung" (Luxustierhalter)

Unsere Rechtsordnung kennt neben der Verschuldenshaftung in bestimmten Fällen eine Verantwortung für die Gefährdung anderer auch ohne eigenes Verschulden. Dazu zählt auch das "Halten von Tieren", wenn es sich um "Luxustiere" handelt. Verantwortlich und damit schadenersatzpflichtig ist grundsätzlich der Halter der Tiere.

Tierhalter ist, wer über das Pferd bestimmen kann, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das Risiko seines Verlustes trägt. Dies ist häufig der Eigentümer. Die Begriffe Eigentümer und Tierhalter sind jedoch juristisch streng zu trennen.

Als "Luxustierhalter" gelten z.B.

⇒ der Privatreiter bzgl. seines Sportpferdes,

⇒ der gemeinnützige RV bzgl. seiner eigenen Pferde.

§ 833 Satz 1 BGB lautet:

"Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Die Haftung setzt jedoch voraus, daß der Schaden durch ein "typisch tierisches Verhalten des Pferdes" verursacht worden ist.

Beispiel 4: Ein Reiter pariert sein Pferd vor der roten Ampel durch. Das (junge) Pferd scheut vor einem sich hinten anschließenden Pkw, stürmt in die Kreuzung und verursacht einen Schaden. Hier liegt "typisch tierisches Verhalten" (Scheuen, Panik, Steigen, Schlagen, Beißen usw.) vor.

Beispiel 5: Ein Reiter reitet bei Rot über die Kreuzung, weil er es eilig hat. Ein Pkw des Querverkehrs kommt durch Bremsmanöver zu Schaden. Kein "typisch tierisches Verhalten"; denn das Pferd war williges Werkzeug in der Hand des (schuldhaft handelnden) Reiters.

Das Risiko des Luxustierhalters ist sehr groß, weil er auch für Schäden haftet, die er kaum abwenden kann. Erforderlich ist nur, daß sich die Tiergefahr realisiert, auf eine Schuld des Tierhalters kommt es überhaupt nicht an.

Beispiel 6: Ein Unbefugter bricht nachts in den ordnungsgemäß verschlossenen Stall ein, öffnet die Boxen. Die Pferde laufen auf die Straße. Es entsteht erheblicher Schaden im Bereich des Fabverkehrs.

1.4 Mitverschulden - Anrechnung eigener Tiergefahr

Auch gegenüber dem schadensersatzpflichtigen Tierhalter muß sich der Geschädigte unter Umständen eine Reduzierung seines Anspruchs gefallen lassen. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

Den Geschädigten kann eine eigene Mitverantwortung am Schaden treffen, z.B. wenn er von hinten an ein Pferd herantritt und geschlagen wird.

Daneben kann es passieren, daß ein Pferd des Tierhalters durch ein anderes verletzt wird. Der Tierhalter des verletzten Pferdes hat gem. § 833 Satz 1 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen den Halter des schlagenden Pferdes.

Hat aber das verletzte Pferd selbst, z.B. durch Spielen auf der Weide, zur Schadensentstehung beigetragen, so muß sich der Tierhalter diese Realisierung der Tiergefahr seines eigenen Pferdes anspruchskürzend anrechnen lassen.

1.5 Erwerbsterhalter

Besser dran ist nur derjenige, der das Pferd zu seinem "Erwerb" hält. In diesem Falle gilt das Pferd nicht als "Luxustier", sondern als "Erwerbster", z.B.

⇒ das Zuchtmaterial des landwirtschaftlichen Zuchtbetriebes,

⇒ die Vermiet- und Lehrpferde des gewerblichen Reitstalls.

In diesem Falle haftet der Tierhalter nach § 833 Satz 2 BGB nur dann, wenn er das Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt hatte (was er allerdings beweisen muss).

§ 833 Satz 2 BGB lautet:

"Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

1.6 Tierhüterhaftung

Während der Tierhalter nach § 833 BGB haftet, ist die Tierhüterhaftung in § 834 BGB geregelt.

Tierhüter ist derjenige, dem die selbständige Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen wird. Das ist z.B. der Pensionsstallinhaber bzgl. der eingestellten Pensionspferde.

§ 834 BGB lautet:

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Der Tierhüter ist rechtlich besser gestellt als der Tierhalter, denn seine Haftung tritt nicht ein, wenn er "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hatte", er haftet also wie der Erwerbsterhalter nur für (allerdings vom Gesetz vermutetes) Verschulden.

Hervorzuheben ist, daß der Tierhüter nur Dritten gegenüber aus § 834 BGB haftet, nicht aber dem Tierhalter, also z.B. dem Einsteller im Pensionsbetrieb.

1.7 Vereinshaftung

Ebenso wie eine "natürliche Person" kann auch eine "juristische Person" haften, also z.B. ein Verein.

Die Vereinshaftung wird insbesondere akut

⇒ bei Veranstaltungen, z.B. Vorstands-, Ausschuß-, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Schulungen, Lehrgängen, Festlichkeiten, Festzügen,

⇒ als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke (Reitstall, -halle, Reitercasino in eigener Regie, Außenplatz, Wiesen und Weiden, Parkplatz und Zufahrten).

Typische Haftpflichtrisiken des Vereins sind

⇒ Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht (Nichtstreuen bei Glätte),

⇒ Verstöße gegen die bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung,

⇒ Organisationsverschulden (Verein läßt Reitunterricht durch einen völlig ungeeigneten Reitlehrer, z.B. Kind, erteilen).

1.8 Haftung für fremdes Verschulden

Das Gesetz will dem Geschädigten auch dann zu seinem Recht verhelfen, wenn der Schaden durch eine Hilfsperson verursacht wird, die für einen Geschäftsherrn tätig wird:

⇒ Bei der Delikthaftung ist das der sog. "Verrichtungsgehilfe". Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von einem anderen für eine bestimmte Tätigkeit bestellt wird.

In diesem Falle haftet der Geschäftsherr für den Verrichtungsgehilfen nur, wenn er hinsichtlich Auswahl und Überwachung dieses Verrichtungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat (§ 831 BGB).

Beispiel 7: Ein Pferdehändler lässt seine besseren Pferde auf Turnieren starten. Seine Angestellte fährt den LKW zum Turnier und verletzt beim Rangieren mit dem LKW das Pferd eines anderen Turnierreiters. Der Pferdehändler haftet diesem Reiter gegenüber, wenn er nicht nachweist, daß er den LKW-Fahrer ordentlich ausgewählt und überwacht hat.

⇒ Bei der vertraglichen Haftung nennen wir die Hilfsperson "Erfüllungsgehilfen". Erfüllungsgehilfe ist, wer auf Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden vertraglichen Pflicht tätig wird. Das ist z.B. der Stallbursche, der Pferdeboxen ausmistet.

Für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen haftet der eigentliche Schuldner grundsätzlich, d.h. auch dann, wenn der Erfüllungsgehilfe sorgfältig ausgewählt wurde und mit seinem Fehlverhalten nicht zu rechnen war (§ 278 BGB).

Beispiel 8: Der Reitanlageninhaber setzt zum Ausmisten der Boxen der Einstellpferde den Stallknecht X ein. Dieser verletzt mit der Forke fahrlässig das eingestellte Pferd. Der Reitanlageninhaber ist dem Einsteller gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. In diesem Fall kann er sich nicht darauf berufen, daß er den Stallknecht ordentlich ausgewählt hatte. Denn in der engen Beziehung Reitanlageninhaber/Einsteller (= Vertrag !) haftet der Reitanlageninhaber für jedes schuldhafte Verhalten der für ihn Tätigen wie für eigenes.

2. Die Versicherungen gegen das Haftpflichtrisiko

Zwischen Haftung und Versicherung ist strikt zu trennen. Die Haftung wird - wie gesehen - vom Gesetz zwingend angeordnet. Ob sich jemand gegen diese Haftungsrisiken versichert, ist letztlich sein Problem. Tut er es, so zahlt die Versicherung letztlich den Schaden, unterläßt er es, so muss er den Schaden aus eigener Tasche bezahlen. Der Satz „Ich hafte nicht, weil ich nicht versichert bin“ ist also schlichtweg Unsinn.

2.1 Privathaftpflichtversicherung

Jedermann sollte eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sie wird auch als "Familienhaftpflichtversicherung" bezeichnet. Diese Versicherung deckt alle privaten Haftpflichtansprüche ab, also nicht den beruflichen Bereich oder Haftpflichtansprüche aus Tierhaltung oder Kfz-Haltung.

Beispiele für Privathaftpflicht:

⇒ Sie werfen im Porzellangeschäft eine kostbare Vase um,

⇒ Ihr Sohn wirft eine Fensterscheibe ein.

2.2 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Da die Privathaftpflichtversicherung wie gesagt nicht das Tierhalterrisiko abdeckt, muss der Tierhalter insoweit eine eigene Versicherung abschließen. Da das Tierhalterrisiko sehr groß ist (s.o.), ist die Versicherung entsprechend teuer.

☞ Der diesbezügliche Markt ist sehr uneinheitlich, holen Sie Vergleichsangebote ein.

Der Reiter ohne eigenes Pferd kann ebenfalls schuldhaft mit einem Pferd einem Dritten Schaden zufügen. Dieses Risiko wird durch seine Privathaftpflichtversicherung abgedeckt, denn dieser Reiter ist weder Tierhalter (§ 833 BGB) noch normalerweise Tierhüter (§ 834 BGB).

Die Schäden am geliehenen Pferd sind jedoch von den Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer ausgeschlossen.

2.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Bei Reitställen oder -schulen tritt in der Regel nicht ein Verein auf, sondern Privatpersonen, die den Betrieb als Einzelunternehmung oder als Gesellschaft betreiben. Hier ist durch den Unternehmer eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. In diese Versicherung kann das Risiko für die betriebseigenen Pferde (Tierhalterhaftung) und die Pensionspferde (Tierhüterhaftung) mit einbezogen werden.

☞ Die Betriebshaftpflichtversicherung umfasst in der Regel nicht das Tierhüterrisiko (Schäden, die z.B. Pensionspferde Dritten gegenüber verursachen) - also insoweit extra versichern !

2.4 Landessportbund (LSB)-Versicherung

Die o.g. Risiken der Vereine (s. 1.7) sind durch die Vereinshaftpflicht der Landessportbünde (LSB) versichert. Dieser Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der satzungsgemäßen Tätigkeit unter Einschluss der den Mitgliedern des Vorstandes und den von ihnen beauftragten Vereinsmitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht.

☞ Früher war in dieser Versicherung auch die Tierhalterhaftung der Vereine für ihre eigenen Vereinspferde eingeschlossen. Das ist bei den meisten LSB-Versicherungen nun nicht mehr der Fall. Vereine sollten sich daher beim Landessportbund genau erkundigen und ggfls. eine zusätzliche Tierhalterversicherung für die vereinseigenen Pferde abschließen.

Bei den LSB sind Merkblätter erhältlich, die den Versicherungsumfang dieser Sportbundversicherung genau wiedergeben !

2.5 Reitlehrerhaftpflichtversicherung

Jedem Reitlehrer können Fehler unterlaufen, für die er dann haften muss. Übrigens: Fast jede Krankenversicherung prüft bei einem ihr gemeldeten Reitunfall, ob nicht ein Dritter (z.B. Reitlehrer, Pferdehalter, Betriebsinhaber) für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann. In dem Falle wird die Krankenkasse vom Dritten die Beträge zurückverlangen, die sie ihrem Versicherten (dem verunfallten Reiter) als Heilkosten usw. zahlen muss, d.h. sie wird gegen den Dritten "Regress" nehmen. Es hilft also gar nichts, wenn der Reitlehrer sich mit seinen Schülern gut versteht und annimmt, diese würden ihn schon nicht verklagen.

Wie schützt sich der Reitlehrer gegen sein Haftungsrisiko? Hier müssen wir vier verschiedene Fälle unterscheiden:

- | | |
|--|--|
| <i>Fall 1: Der Reitlehrer ist freiberuflich oder als Angestellter für einen oder mehrere Vereine tätig.</i> | In diesem Falle wird seine Haftung durch die Sportbundversicherung der Vereine (s. 2.4) mit abgedeckt; denn die darin enthaltene Haftpflichtversicherung umfasst auch die Haftung der "Funktionäre" des Vereins (und das ist der Reitlehrer in diesem Falle). |
| <i>Fall 2: Der Reitlehrer ist Angestellter eines gewerblichen Betriebes.</i> | In diesem Falle sollte seine Haftung in die Betriebshaftpflichtversicherung (s. 2.3) mit einbezogen werden. |
| <i>Fall 3: Der Reitlehrer ist selber Betriebsinhaber.</i> | Hier wird seine Haftung automatisch von der von ihm abzuschließenden Betriebshaftpflichtversicherung (s. 2.3) mit abgedeckt. |
| <i>Fall 4: Der Reitlehrer nimmt auf eigene Rechnung Nebentätigkeiten wahr (z.B. Pferdeausbildung oder Reitunterricht, der nicht vom Verein/Betrieb organisiert ist).</i> | Für diese Nebentätigkeit sollte ein Reitlehrer unbedingt eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, denn hier tritt weder die Versicherung des Vereines (Sportbundversicherung) noch die des Betriebes (Betriebshaftpflichtversicherung) noch schließlich eine evtl. bestehende Privathaftpflichtversicherung des Reitlehrers ein. |

Betreffend Abschluss einer entsprechenden Reitlehrerversicherung sollten sich Berufsreiter mit ihrem Berufsverband (Bundesvereinigung der Berufsreiter und -fahrer im Deutschen Reiter- und Fahrerverband - DRFV, Geschäftsführerin Hildegard Vogel, Tel. 02504/933433, FAX 02504/933430) in Verbindung setzen.

2.6 Obhutsversicherung

Der Reitstallinhaber haftet nach dem oben Gesagten auch für Schäden, die er an den Sachen seiner Einsteller anrichtet.

- Beispiel 9: Der Inhaber oder auch sein Personal (s. 1.8 Erfüllungshilfe) verletzen beim Ausmisten das Pferd eines Kunden mit der Mistforke.* Die Haftung ist ohne Zweifel zu bejahen.

Versichert ist dieser Schaden jedoch nicht. Denn gem. § 4.5 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (hierzu zählt auch das Pferd), die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Versicherungsunternehmen bieten neuerdings Obhutsschadensversicherungen an, um diese Lücke zu schließen. Diese sehen oftmals eine nicht unerhebliche Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers vor. Darüberhinaus kann diese Versicherung nicht ganz billig sein. Holen Sie deshalb Vergleichsangebote ein. Alternativ sollte der Reitstallinhaber Haftungsausschlüsse erwägen.

3. Das Unfallrisiko

Unfälle im Zusammenhang mit Pferdehaltung und -sport sind leider häufig. Ein Unfall liegt vor, wenn jemand durch ein

- (1) plötzlich
 - (2) von außen
 - (3) auf seinen Körper wirkendes
 - (4) Ereignis
 - (5) unfreiwillig
 - (6) eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (6 klare Begriffe, die immer gegeben sein müssen)

4. Die Versicherungen gegen das Unfallrisiko

4.1 Die private Unfallversicherung

Sie umfasst entweder Unfälle innerhalb *und* außerhalb des Berufes oder ist auf eine Freizeit-Unfallversicherung beschränkt. Die Unfallversicherung umfasst grundsätzlich Unfälle auf der ganzen Welt (Weltdeckung). Sie erstreckt sich auch auf Unfälle, die der Versicherte auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art erleidet.

Ausschlüsse:

Nach den "Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen" (AUB) sind grundsätzlich von der Unfallversicherung folgende Tatbestände ausgeschlossen:

- ⇒ Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind,
- ⇒ vorsätzlich selbst verursachte Unfälle.

Versicherbare Leistungen:

Die Unfallversicherung kann nach Höhe und Versicherungsbreite sehr unterschiedlich gestaltet sein. Dementsprechend unterschiedlich hoch ist die Prämie. Insbesondere können versichert werden:

- ⇒ Leistungen für den Todesfall und/oder Invaliditätsfall
- ⇒ Übergangentschädigung
- ⇒ Tagegeld, Krankenhaustagegeld
- ⇒ Genesungsgeld
- ⇒ Heilkosten
- ⇒ Bergungskosten.

4.2 Unfallversicherung der Sportbundversicherung

Der Sportversicherungsvertrag der Landessportbünde (LSB) umfasst nicht nur Haftpflichtrisiken (s. 2.4), sondern auch Unfallrisiken, nämlich

- ⇒ Unfälle, die den Mitgliedern bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen ihres Vereins zustoßen.

Diese Leistungen können jedoch nur als Beihilfe für die Vereine verstanden werden. Die Entschädigungssummen sind sehr gering und können keinesfalls die evtl. notwendige private Vorsorge des Einzelnen ersetzen.

4.3 Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft - BG)

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Entgeltes über die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) pflichtversichert.

Es gibt im Rahmen der Pferdehaltung und des Pferdesports 3 Berufsgenossenschaften:

⇒ Landwirtschaftliche BG (z.B. für im Rahmen einer Landwirtschaft betriebene Gestüte),

⇒ Verwaltungs-BG (für alle gemeinnützigen Reit- und Fahrvereine),

⇒ BG für Fahrzeughaltung (für alle anderen pferdehaltenden Betriebe, z.B. die Privatpferdehaltungen mit Arbeitnehmern und gewerbliche Betriebe; letztere auch dann, wenn keine Fremdarbeitskräfte beschäftigt sind).

5. Sonstige Risiken

Die Versicherungen hierzu sind allgemein bekannt. In der Hausratversicherung findet man normalerweise eine Abdeckung gegen alle diese Gefahren, zu denen noch die Glasbruchversicherung hinzu kommt.

In unseren Betrieben geht es insbesondere um die Versicherung von Gebäuden und deren Einrichtungen und Inhalt (z.B. Futtermittel, Leder- und Putzzeug und nicht zuletzt die Pferde selbst). Hier ist für die Gebäude zumindest Feuerversicherungsschutz sicherzustellen, aber auch den Einbruch des Leitungswasser- und Sturmrisikos sollte man sehr wohl überlegen.

Beim Inventar ist der Feuerversicherungsschutz sicher wichtig, je nach Wert der Einrichtung ist eine Einbruchdiebstahlversicherung zu empfehlen. Bei Vorhandensein von Wasserleitungen, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen schützt die Leitungswasserversicherung vor Schäden.



In allen Fällen ist der Rat eines Fachmannes in Versicherungsfragen von großem Wert. Im Allgemeinen ist es billiger, möglichst viele Risiken bei einer Versicherung abzuschließen. Das erleichtert auch die Übersicht über den eigenen betrieblichen Aktenkram.

Die Versicherungen gegen diese Risiken im Einzelnen:

5.1 Feuerversicherung

Sie ersetzt Sachschäden, die durch Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art entstanden sind.

5.2 Einbruchdiebstahl-Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden durch einen Einbruch für Gegenstände, die aus Gebäuden oder Räumlichkeiten abhanden kommen oder bei diesem Einbruch zerstört oder beschädigt werden. Es sind Schäden an den Gebäuden selber (Fenster, Türen, Schlösser usw.) versicherbar, aber auch Bargeld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertgegenstände.

Der sog. "einfache Diebstahl" (Abhandenkommen von Sachen auf der Stallgasse, aus offenen Spinden usw.) ist nicht gedeckt !!

5.3 Leitungswasser-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt. Ausgeschlossen sind Schäden durch Plantsch- und Reinigungswasser, Grund- und Hochwasser, Witterungsniederschläge oder dadurch verursachten Rückstau.

5.4 Sturm-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache, wenn die Beschädigung unmittelbar durch den Sturm verursacht ist (Dach wird abgedeckt) oder mittelbar damit zusammenhängt (die abgedeckten Dachpfannen zerstören das Gewächshaus).

6. Tierversicherungen

6.1 Langfristige Versicherungen

Folgende Risiken können eingeschlossen sein:

- ⇒ für Reit- und Fahrpferde: die Teilnahme an Turnieren, reitsportlichen Veranstaltungen und Ausstellungen (ausgenommen Rennen);
- ⇒ für Zucht- und Aufzuchtpferde: die Teilnahme an Schauen, Ausstellungen, Hengstleistungsprüfungen sowie Material- und Eignungsprüfungen für Reitpferde;
- ⇒ Rennen für Vollblut- und Halbblutpferde sowie das Risiko auf
- ⇒ dauernde Unbrauchbarkeit (nicht versicherbar bei Rennpferden);
- ⇒ dauernde Zuchtuntauglichkeit;
- ⇒ völlige dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren und zur Zucht und
- ⇒ Jahresdiebstahlversicherung, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen sowie Blitzschlag auf der Weide;
- ⇒ Jahrestransport-Versicherung innerhalb der Bundesrepublik. Eingeschlossen sind Brand, Blitzschlag und Explosion sowie Diebstahl, Raub und Abhandenkommen.

Bei der Entschädigung für Tod oder Nottötung sowie auch bei der dauernden Unbrauchbarkeit sollten Selbstbeteiligungen vereinbart werden. Das wird natürlich günstiger in der Prämie.

6.2 Kurzfristige Versicherungen

Diese können gegen bestimmte Risiken (z.B. Operation oder Kastration) oder für bestimmte Zeiträume genommen werden, also z.B. während

- ⇒ einer Schauvorführung oder einer Ausstellung,
- ⇒ eines Transportes (Land-, Luft- oder Seetransport in allen Ländern der Erde),
- ⇒ einer Pferdeleistungsschau oder eines Umzuges,
- ⇒ der Vorbereitungszeit für eine Auktion oder Körung,
- ⇒ der Hengstleistungsprüfung,
- ⇒ eines Weideaufenthaltes.

Dr.W/J

* * *